

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt hinsichtlich des Handels ohne Genehmigung den für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise, hinsichtlich des Handels mit nicht zugelassenen oder nicht anerkannten Sorten den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

47. § 38 der Prüf- und Zulassungsordnung vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 743) erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht geprüfte oder nicht luftfahrttaugliche Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt
- b) nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrtgerät einsetzt oder einsetzen läßt
- c) gegen Maßnahmen gemäß §§ 33 bis 35 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

48. §11 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II S. 858) erhält folgende Fassung:

„§11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Boote vermietet, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen oder nicht gemäß § 6 ausgerüstet sind
- b) Boote, für deren Führung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, an Personen vermietet, die den Befähigungsnachweis nicht vorlegen
- c) Boote an Personen vermietet, die unter Alkoholeinfluß stehen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der

Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, der örtlichen Räte und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1964

49.a) § 47 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Wer trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung wiederholt innerhalb von zwei Jahren ein Fahrzeug führt und deshalb mit Ordnungsstrafe belegt wurde oder wer ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt ist, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(8) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden.